

Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer  
Versicherung AG für die Ausstellungsversicherung  
AVB Ausstellung '08  
(Stand: 01.01.2008)

TR\_022s\_1016

§ 1 Umfang der Versicherung und Versicherungsgegenstand

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
- 2 Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsguts als Folge einer versicherten Gefahr.
- 3 Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörenden Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.
- 4 Ersetzt werden ferner
  - 4.1 bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach IVR-Havarie-Grosse-Regeln aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannter Dispatche zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
  - 4.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten dürfte und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;
  - 4.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schutts zur nächsten Ablage-stätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1% der Versicherungssumme, soweit sie nicht von einer Pflicht- oder Monopolanstalt ersetzt werden.
  - 4.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendersatz gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 entsprechend kürzen.
  - 4.5 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 5 Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

§ 2 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
  - 1.1 es Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlichen Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
  - 1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen und terroristischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
  - 1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
  - 1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
  - 1.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
  - 1.6 der Witterung (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) - nicht jedoch des Blitzschlags - bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Ausstellungsgut;

- 1.7 des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls
  - wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z. B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
  - der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
- 1.8 des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.

- 2 Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
  - 2.1 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
  - 2.2 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;
  - 2.3 gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
  - 2.4 die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
  - 2.5 die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
- 3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
- 4 Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.
- 5 Sanktionsklausel
  1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
  2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:  
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.  
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
  3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter [www.mannheimer.de/webcode](http://www.mannheimer.de/webcode) mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

§ 3 Dauer der Versicherung

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungs-ort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
- 2 Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendungs-ort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
- 3 Nach Beendigung der Abbauezeit bis zum Beginn des Rücktransportes besteht Versicherungsschutz nur, wenn sich die Güter entweder in verschlos-

	senen Lagerräumen befinden oder aber ständig durch den Versicherungsnehmer und/oder seine Angestellten oder sonstige vertrauenswürdige Personen bewacht werden.		
4	Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind - unbeschadet der Regelung des § 4 - bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.		
§ 4	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers		
1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände  Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.  Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.	5	Ausübung der Rechte des Versicherers  Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.  Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.  Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
2	Rücktritt  2.1 Voraussetzungen des Rücktritts  Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.  2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts  Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.  Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.  2.3 Folgen des Rücktritts  Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	6	Anfechtung  Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
3	Kündigung  Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.  Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.	§ 5	Gefahrerhöhung  1 Begriff der Gefahrerhöhung Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.  Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.  Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.  2 Pflichten des Versicherungsnehmers  Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.  Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.  Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
4	Rückwirkende Vertragsanpassung  Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.	3	Kündigung/Vertragsanpassung durch den Versicherer  3.1 Kündigung durch den Versicherer  Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 2 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.  3.2 Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2 Abs. 2 u. 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
		4	Vertragsanpassung  Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.  Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
		5	Erlöschen der Rechte des Versicherers

- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 3 oder 4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 6 Umfang des Versicherungsschutzes
- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 2 Abs. 2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2 Abs. 2 und 3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 8 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,
- 8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.
- § 6 Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles
- 1 Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsguts mit Wertangabe einzureichen.
- 2 Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsguts eine Erklärung in Textform vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tag des Ausstellungsbeginns einzureichen.
- 3 Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.
- 4 Das Ausstellungsgut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.
- 5 Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- 6 Unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist.
- 7 Die Ausstellungsgüter sind am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.
- § 7 Versicherungswert
- 1 Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.
- 2 - Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsguts am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.  
- Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsguts abzüglich ersparter Kosten.
- § 8 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung; Beginn der Versicherungsschutzes
- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbegins. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.
- 2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die Raten am Ersten des Monats fällig, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer, a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.
- § 9 Obliegenheiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
- 1 für die Minderung eines entstandenen Schaden und die Abwendung weiteren Schaden zu sorgen;
- 2 bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;
- 3 den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
- 4 Transportunternehmen oder Lagerhalter zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
- 4.1 um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
- 4.2 schriftlich haftbar zu machen und zwar  
- bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;  
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;
- 5 schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn unter schriftlichem Protest;
- 6 Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,  
- bei der Post 24 Stunden,  
- bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage,  
- bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage;
- 7 dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich in Textform anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen, und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:
- 7.1 für Transportschäden  
- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);  
- Abtretungserklärung in Textform des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;  
- Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat,  
- bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers,  
- bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers,
- 7.2 bei Lagerungen  
- ein Bericht des Lagerhalters;  
- Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;  
- Berechnung des Gesamtschadens;

- 7.3 bei Ausstellungen
- Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung
  - Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
  - Berechnung des Gesamtschadens;
- 8 der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Be-  
raubungsschäden anzuzeigen und über abhanden gekommene Ausstel-  
lungsgüter eine Aufstellung einzureichen. Ziffer 7 bleibt unberührt.
- § 10 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 1 Kündigungsrecht des Versicherers
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag,  
die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versiche-  
rer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheits-  
verletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht,  
wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverlet-  
zung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 2 Umfang des Versicherungsschutzes
- Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der  
Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger  
Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung  
in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers ent-  
sprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall  
des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versi-  
cherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur  
Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch ge-  
sonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.  
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob  
fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungs-  
nehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den  
Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung  
oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich  
war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig  
verletzt hat.
- 4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versi-  
cherer ein ihm nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 5 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers  
gegen sich gelten lassen.
- § 11 Ersatzleistung
- 1 Es werden ersetzt
- 1.1 bei Verlust des Ausstellungsguts der Versicherungswert;
- 1.2 bei Beschädigung des Ausstellungsguts die Reparaturkosten z. Zt. des  
Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versiche-  
rungswerts. Restwerte werden angerechnet.
- 2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die  
Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren  
Gebrauchszustand versetzt werden kann.
- § 12 Unterversicherung
- Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles erheblich  
niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derje-  
nige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie  
die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- § 13 Mehrfachversicherung
- 1 Voraussetzungen
- Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe  
Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die  
Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder  
aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem  
Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre,  
den Gesamtschaden übersteigt.
- 2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages
- Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der  
Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später ge-  
schlossenen Vertrages verlangen.
- 3 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Prämie her-  
abgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht ge-  
deckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.
- 4 Ausübung der Rechte
- Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versiche-  
rungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er  
von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder  
Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit  
der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 5 Betrügerische Mehrfachversicherung
- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht  
abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu ver-  
schaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versi-  
cherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von  
den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- § 14 Sachverständigenverfahren
- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versiche-  
rungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige  
festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung  
auf sonstige tatsächliche Voraussetzung des Entschädigungsanspruches  
sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versiche-  
rungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige  
Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann  
dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständi-  
gen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benen-  
nen.  
Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Emp-  
fang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei  
durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepub-  
lik Deutschland das Amtsgericht) ernennen lassen. In der Aufforderung  
ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststel-  
lungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen  
sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das  
für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutsch-  
land das Amtsgericht) ernannt.
- 2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die  
Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauern-  
der Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mit-  
bewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in  
einem ähnlichen Verhältnis stehen.  
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die  
Sachverständigen.
- 3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekom-  
menen Sachen sowie deren Versicherungswert gemäß § 7;
- 3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 11;
- 3.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 3.4 Aufwendungen gemäß § 1 Ziffer 4.
- 4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststel-  
lungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Ver-  
sicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig  
gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachver-  
ständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden  
Parteien gleichzeitig.
- 5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Ob-  
mannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbind-  
lich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen  
Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellun-  
gen berechnet der Versicherer gemäß §§ 1, 7 u. 11 die Entschädigung.
- 7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Ver-  
sicherungsnehmers gemäß § 9 nicht berührt.
- § 15 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung
- 1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach  
festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen  
zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Ab-  
schlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache  
mindestens zu zahlen ist.
- 2 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine  
weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
  - b) Der Zinssatz beträgt vier Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
  - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 3 Der Lauf der Fristen gemäss Ziffer 1 und 2 a) ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
  - 4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
    - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
    - b) gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
  - 5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.
  - 6 Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

#### § 16 Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3 Macht der Versicherungsnehmer sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### § 17 Verjährung

- 1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

#### § 18 Kündigung

- 1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode
 

Bei Verträgen mit mindestens 1-jähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.
- 2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - 2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
  - 2.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
  - 2.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.

#### § 19 Zuständiges Gericht

- 1 Klagen gegen den Versicherer
 

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
 

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines

gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

#### 3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### § 20 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.

#### § 21 Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:  
 Versicherungsombudsmann e. V.  
 Postfach 080632  
 10006 Berlin  
 Tel.: 0800 3696000  
 Fax: 0800 3699000  
 E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
 Die Verfahrensordnung ist unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de) einsehbar.  
 Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.